



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

MDg Stephan Rochow
Unterabteilungsleiter IV C

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-4064

IVC1@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

10. Januar 2025

**Betreff: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz
4 InvStG**

Basiszins zum 2. Januar 2025

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Januar
2024, BStBl I S. 154

Anlagen: 1

GZ: IV C 1 - S 1980/00230/009/002

DOK: COO.7005.100.3.10978455

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Anleger eines Investmentfonds hat als Investmentertrag unter
anderem die Vorabpauschale nach § 18 InvStG zu versteuern (§ 16 Absatz 1
Nummer 2 InvStG). Die Vorabpauschale für 2025 gilt gemäß § 18 Absatz 3
InvStG beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres
– also am 2. Januar 2026 – zugeflossen.

Die Vorabpauschale für 2025 ist unter Anwendung des Basiszinses vom
2. Januar 2025 zu ermitteln.

Der Basiszins ist gemäß § 18 Absatz 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren
Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzu-
stellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils
auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesministerium der
Finanzen hat den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt zu veröf-
fentlichen.

Hiermit gebe ich gemäß § 18 Absatz 4 Satz 3 InvStG den Basiszins zur
Berechnung der Vorabpauschale bekannt, der aus der langfristig erzielbaren
Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet ist. Die Deutsche Bundesbank hat
hierfür auf den 2. Januar 2025 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert
von 2,53 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und
einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.



Seite 2 von 2

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen – Steuern – Steuerarten – Investmentsteuer zum Abruf bereit.

Im Auftrag

Rochow

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.